Dr. Rainer Gottwald

St.-Ulrich-Str. 11

86899 Landsberg am Lech

Tel.: 08191-922219

Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 15.7.2021

An das Main-Echo

Redaktion Aschaffenburg

Lesermeinung

Leserbrief zu Sparkasse: Versammlung lehnt Änderung der Satzung ab; Gewinnausschüttung

*Da sitzen hochkarätige Persönlichkeiten von Stadt und Landkreis (Oberbürgermeister, Landrat, Sparkassenchef) zusammen, ihnen wird die Jahresbilanz 2020 der Sparkasse vorgestellt. Die Teilnehmer haben diese aber nur zur Kenntnis zu nehmen, dürfen keine Änderungsanträge stellen, keine Hintergründe erfragen usw. Für die Sitzungsteilnehmer gibt es aber Sitzungsgelder, die der Sparkassenkunde zahlt. Von der Zeitverschwendung der Teilnehmer ganz zu schweigen. Eine Verbandsversammlung ist also überflüssig wie ein Kropf und verursacht sinnlose Kosten.*

*Warum gibt es diese Versammlung überhaupt? Die Sparkasse A’burg-Alzenau hat* ***zwei*** *Träger, die Stadt A. und den Landkreis A. Diese können einen* ***Sparkassenzweckverband*** *bilden, eine Pflicht dazu besteht aber nicht. Hat man diesen Verband, so muss er laut Zweckverbandsgesetz einmal jährlich eine Verbandsversammlung einberufen, in der den Teilnehmern die neue Sparkassenbilanz zur Kenntnis gegeben wird. Bei nur einem Träger gibt es übrigens keinen Zweckverband.*

*Daneben gibt es noch den* ***Verwaltungsrat,*** *der die Jahresbilanz beschließt. Ihm gehören elf Personen an, darunter OB und Landrat. Die Mehrheit des Verwaltungsrats muss laut Sparkassengesetz aus dem kommunalen Bereich kommen. In Aschaffenburg sind das sechs Personen.*

*Der Personenkreis hier ist also ähnlich strukturiert wie die Zweckverbandsversammlung*

*Das Zweckverbandsgesetz muss geändert werden, um diesen kostenträchtigen Prozess einzudämmen. Eine Pflicht für einen Sparkassen-Zweckverband besteht bekanntlich nicht.*

--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zur Sprache kam in der Sitzung auch die Gewinnausschüttung an die Stadt und den Landkreis. Hier ist die Auskunft des Sparkassenchefs nicht richtig.

Der sog. Sparkassengewinn wird vom Sparkassenvorstand anhand eines Formblatts ermittelt. Als erste Größe trägt er ein, welchen Betrag er aus dem Gewinn dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuführen will. Sodann werden die einzelnen Erträge und Aufwendungen in das Formblatt eingetragen. Der Saldo ist dann der Sparkassengewinn. Er soll möglichst ähnlich den Vorjahren sein und möglichst niedrig, damit keine Ausschüttungsgelüste der Träger entstehen. Je nachdem wird der Betrag für den Fonds erhöht oder gesenkt, damit der Sparkassengewinn passt.

Dieser Sachverhalt war vor einigen Jahren Gegenstand einer heftigen Auseinandersetzung des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf mit der Stadtsparkasse Düsseldorf. Die Sparkasse hatte einen märchenhaften Gewinn erzielt und wollte alles in den Fonds einstellen. Der Verwaltungsrat genehmigte diesen Vorschlag. Der OB von Düsseldorf allerdings beanspruchte einen Teil als Gewinn für seine Stadt und rief das Finanzministerium an. Das Finanzministerium gab der Stadt Recht und sie erhielt rund 25 Mio. €. Der Grund war der Begriff „Ermessensmissbrauch“ der Sparkasse. Dazu nimmt man die Zuführung zum Fonds und setzt diese ins Verhältnis zur Summe aus Zuführung zum Fonds und dem „Sparkassengewinn“. Liegt dieser über 85%, so kann man von Ermessensmissbrauch sprechen. Es handelt sich dabei um die Anwendung von § 340g Handelsgesetzbuch, also von Bundesrecht. Das Sparkassengesetz ist nicht gefragt, wie der Sparkassenchef meint.

In Aschaffenburg gleicht die Zuführung zum Fonds einer Achterfahrt. In einigen Jahren gibt es überhaupt keine Zuführung (z.B. 2018, 2015,2014), in den übrigen Jahren (2019, 2017, 2016) sind die Zuführungen zwischen 30 und 80 Mio. €. Das Verhältnis Zuführung Fonds zu Summe beträgt in diesen Jahren knapp 90%, hier kann man also von Ermessensmissbrauch sprechen.

Der Verwaltungsrat ist übrigens nicht der verlängerte Arm der Sparkasse und hat nur deren Interessen zu dienen, er hat auch die Interessen der Stadt bezüglich einer Gewinnausschüttung zu vertreten. Das kommt deutlich in § 5 Abs. 3 des Sparkassengesetzes zum Ausdruck: „Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands“.

Nachdem der Verwaltungsrat überwiegend aus Kommunalpolitikern besteht und seine Entscheidungen mit Mehrheit trifft, hat er dafür gesorgt, dass bis heute weder der Landkreis noch die Stadt eine Gewinnausschüttung der Sparkasse erhalten haben.

Dr. Rainer Gottwald